

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01530 vom 30. April 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01530

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01530 du 30 avril 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01530 del 30 aprile 2008

Erwägungen

E. 4

4.1 Während die Beschwerdegegnerin sich in der Beschwerdeantwort auf den Standpunkt stellt, zur Beurteilung des Leistungsbegehrens des Beschwerdeführers bedürfe es eines medizinischen Gutachtens (Urk. 9), vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, über seinen Anspruch auf Ausrichtung einer Rente könne aufgrund der derzeitigen Aktenlage entschieden werden. Denn mit den Berichten von Dr. C. ___ sei seine Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von lediglich 30 % ausgewiesen (Urk. 1 S. 5, Urk. 11).

4.2 Aufgrund der Berichte von Dr. C. ___ vom 26. April 2007 und des Stadtspitals D. ___ (Klinik für Innere Medizin, Kardiologie und Augenklinik; nachfolgend: D. ___) vom 4., 9. und 30. März 2007 ist erstellt, dass der Beschwerdeführer an einer koronaren Eingefässerkrankung leidet, die zu mehreren Herzinfarkten führte und mindestens zwei operative Interventionen (Stent-Implantationen) notwendig machte (Urk. 10/13 S. 4, Urk. 10/11 S. 8 ff. und S. 17 f.). Ausserdem leidet der Beschwerdeführer an Diabetes mellitus vom Typ 2 mit Dyslipidämie, an einem HIV-Infekt Stadium CDC A1 und er erlitt am 5. März 2007 ein akutes Winkelblock-Glaukom links (Urk. 10/11 S. 8 und S. 17). Unstrittig und gestützt auf die diesbezüglich übereinstimmenden Arztberichte von Dr. med. E. ___, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 26. März 2007 (Urk. 10/11 S. 16) und von Dr. C. ___ vom 26. April 2007 (Urk. 10/13 S. 4) ausgewiesen ist, dass insbesondere die Herzerkrankung die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner bisherigen Tätigkeit als Küchenmitarbeiter seit dem Herzinfarkt vom 30. Mai 2005 vollumfänglich einschränkt.

4.3 Betreffend die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit attestierte Dr. E. ___ im Arztzeugnis vom 26. März 2007 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für sehr leichte vorwiegend sitzende Tätigkeiten (Urk. 10/11 S. 16). Allerdings gab er diese Einschätzung aufgrund der Hospitalisierung Anfang März 2007 (im D. ___ zufolge des Myokardinfarktes am 3. März 2007; Urk. 10/11 S. 8 f.) lediglich im Sinne einer provisorischen Beurteilung (Urk. 10/11 S. 7) ab, die im Laufe des Sommers (2007) noch evaluiert werden müsse (Urk. 10/11 S. 16). Auf die Beurteilung von Dr. E. ___ kann daher unstrittig nicht abgestellt werden, zumal der behandelnde Facharzt für Kardiologie, Dr. C. ___, in den Berichten vom 17. und 25. Juli 2007 davon ausging, dass dem Beschwerdeführer eine leichtere körperliche Tätigkeit nur noch zu 30 % zumutbar sei (Urk. 10/19 S. 2, Urk. 10/20). Die Einschätzung von Dr. C. ___ ist nachvollziehbar und überzeugt. Gemäss dem Bericht von Dr. C. ___ vom 19. April 2007 hat sich beim Beschwerdeführer seit der Voruntersuchung im November 2006 ein

Spitzenaneurysma mit teilweiser Thrombosierung ausgebildet. Die myokardiale Reserve sei dadurch nicht beeinträchtigt, so dass ergonomisch weiterhin 140 Watt (wenn nunmehr auch etwas knapp) geleistet werden könnten (Urk. 10/11 S. 19). Dem ebenfalls anlässlich einer Verlaufskontrolle erstellten Bericht von Dr. C.____ vom 17. Juli 2007 ist sodann zu entnehmen, dass der apikale Thrombus auf zirka die Hälfte zurückgegangen ist. Die linksventrikuläre Dimension habe etwas zugenommen, die myokardiale Reserve sei aber im wesentlichen unverändert und weiterhin gegenüber der Altersnorm deutlich reduziert. Er habe daher die ACE-Hemmerdosis (ACE = Angiotensin Converting Enzyme; blutdruckregulierende Medikamente) erhöht. Die Prognose sei weiterhin reserviert. Als Nebenbefund fände sich ein chronischer Rückenschmerz iliosakral. Zwischenzeitlich habe der Beschwerdeführer eine leichtere Teilzeitarbeit als Pizzakurier aufgenommen. Aus kardiologischer Sicht bleibe die Arbeitsfähigkeit weiterhin auf zirka 30 % eingeschränkt (Urk. 10/19 S. 1 f.). Im Schreiben vom 25. Juli 2007 hielt Dr. C.____ nochmals fest, dass der Beschwerdeführer an einer schweren Herzinsuffizienz leide, die in letzter Zeit wegen Thrombusbildung im Infarktbereich zu zusätzlicher Leistungsschwäche geführt habe. Die Therapie habe ab Mitte Juli 2007 verstärkt werden müssen. Es sei verschiedentlich zu Rückfällen mit Hospitalisation im D.____ gekommen, letztmals im März 2007 wegen erneuten Infarktes. Aus kardiologischer Sicht bestehe klar eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auch bei leichter körperlicher Tätigkeit. Seines Erachtens werde eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit weiter bestehen. Die Prognose sei reserviert (Urk. 10/20). Schliesslich erläuterte er im mit der Beschwerde eingereichten Bericht vom 4. Dezember 2007 (Urk. 3/6) auf entsprechende Fragen hin, dass die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit seit dem 30. Mai 2005 aufgrund der progredienten koronaren Herzkrankheit zu 70 % eingeschränkt sei und seit dem Frühjahr 2007, objektiviert am 19. April 2007, eine zunehmende Herzinsuffizienz mit entsprechender inkonstanter, stark verminderter Leistungsfähigkeit bestehe, so dass dem Beschwerdeführer nur noch eine stundenweise, weitgehend terminunabhängige, körperlich leichte und stressfreie Beschäftigung zumutbar sei (Urk. 3/6 S. 1). Auch auf diesen Bericht kann abgestellt werden, obwohl dieser Arztbericht erst nach der angefochtenen Verfügung vom 7. November 2007 erstellt wurde, da er sich auf den Sachverhalt vor diesem Zeitpunkt bezieht (vgl. BGE 131 V 243 Erw. 2.1 mit Hinweisen). Insgesamt lassen die Berichte von Dr. C.____ keinen Zweifel daran, dass die Herzerkrankung des Beschwerdeführers seine Arbeitsfähigkeit auch in einer leidensangepassten Tätigkeit in erheblichem Umfang einschränkt und ihm lediglich noch eine stundenweise körperlich leichte und stressfreie Tätigkeit von maximal 30 % zumutbar ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Weitere medizinische Abklärungen erübrigen sich. Insbesondere ist die Einholung eines interdisziplinären Gutachtens nicht angezeigt, wie sie Dr. med. univ. F.____, Facharzt für Neurologie, des Regionalen Ärztlichen Dienstes in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2007, auf welche sich die Beschwerdegegnerin stützt (Urk. 9 S. 1), vorschlägt (Urk. 10/35 S. 1 f.). Denn Dr. F.____ schliesst aus den vom D.____ zusätzlich zu den Herzbeschwerden gestellten Diagnosen (Diabetes mellitus, HIV-Infekt, Verdacht auf lavierte Depression mit Angstsymptomatik, akutes Glaukom) auf die Notwendigkeit einer MEDAS-Begutachtung (Urk. 10/35 S. 2). Da jedoch - wie sich nachfolgend erweisen wird - bereits die durch die Herzbeschwerden verursachte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit eine ganze Rente begründet, kann offen bleiben, ob die weiteren Diagnosen die Arbeitsfähigkeit zusätzlich einschränken.

Es ist somit von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer leidensangepassten Tätigkeit von mindestens 70 % auszugehen.

5.2.2

5.1 Zur Ermittlung des Invaliditätsgrades ist ein Einkommensvergleich von Validen- und Invalideneinkommen (vgl. Erwägung 3.3 hiervor) auf zeitidentischer Grundlage (BGE 129 V 223 Erw. 4.1 und Erw. 4.2) im Zeitpunkt des Rentenbeginns (hier: 1. Mai 2006; vgl. Art. 29 IVG) durchzuführen.

5.2 Der Beschwerdeführer erzielte vor Eintritt seines Gesundheitsschadens beim Pflegeheim B. ___ einen Monatslohn von Fr. 3'714.40 zuzüglich unregelmässiger Schichtzulagen (Urk. 10/14 S. 3 und S. 10 ff.). Im Jahr 2004 verdiente der Beschwerdeführer Fr. 50'840.- und von Januar bis Juni 2005 Fr. 23'358.- (Urk. 10/14 S. 10 und 12). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung im Jahr 2005 und 2006 im Gastgewerbe (2005: 1,0 %, 2006: 0,7 %; Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex aufgrund der Daten der Sammelstelle für Statistik der Unfallversicherung [SSUV], Tabelle 1.1.93, Nominallohnindex, Männer, 2002 - 2006, Abschnitt G,H) ergibt dies ein Valideneinkommen im Jahr 2006 von Fr. 50'153.- ($[\text{Fr. } 50'840.- \times 1,01 \times 1,007] + [\text{Fr. } 23'358.- \times 1,007] = \text{Fr. } 75'230.-$; : 18 Mt. x 12 Mt.).

5.3 Das Invalideneinkommen ist anhand der Tabellenlöhne, Anforderungsniveau 4, der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2004 des Bundesamtes für Statistik zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Anzahl Wochenstunden im Jahr 2006 (41,7 Stunden; Die Volkswirtschaft, 4/2008, S. 90, Tabelle B9.2, Abschnitt A-O Total) und der generellen Nominallohnentwicklung im Jahr 2005 und 2006 (2005: 0,9 %, 2006: 1,1 %; Bundesamt für Statistik, a.a.O., Abschnitt Total) sowie eines 30%igen Arbeitspensums und eines angemessenen Abzuges von 15 % resultiert ein Invalideneinkommen im Jahr 2006 von Fr. 14'930.- (Fr. 45'588.- [LSE 2004, Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2006, S. 53, Tabelle 1, Total Männer] x 12 = Fr. 55'056.-; : 40 x 41,7 x 1,009 x 1,011 x 0,3 x 0,85). Ein tieferer Abzug vom Invalideneinkommen als 15 % rechtfertigt sich unstrittig (Urk. 2 S. 2) nicht. Nebst der Gesundheitsbeeinträchtigung reduzieren zwar weder das Alter, die Dienstjahre oder die Aufenthaltskategorie des Beschwerdeführers (er verfuhr über die Aufenthaltsbewilligung C; Urk. 10/5 S. 1) den Einkommenserfolg zusätzlich, jedoch wirkt sich ein um 70 % reduzierter Beschäftigungsgrad bei Männern weiter einkommensreduzierend aus (vgl. LSE 2004, a.a.O., S. 25, Tabelle 6; zum Ganzen vgl. BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

5.4 Aus der Differenz der ermittelten Validen- und Invalideneinkommen (Fr. 50'153.- - Fr. 14'930.- = Fr. 35'223.-) resultiert ein Invaliditätsgrad von 70,2 %, der nach Art. 28 Abs. 1 IVG Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet. Es ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2006 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

5.5 Das mit Verfügung vom 7. Februar 2007 (Urk. 2) ebenfalls abgewiesene Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen bildet nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. BGE 125 V 413 Erw. 2a), da der Beschwerdeführer in den Beschwerdeanträgen für den Fall der Gutheissung des Hauptantrages auf Zusprechung einer Rente keine beruflichen Massnahmen verlangte (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerde ist daher antragsgemäss gutzuheissen und die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt

des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 7. November 2007 ist insoweit aufzuheben als damit der Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde.

6. Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 600.- anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Urk. 1 S. 2) erweist sich als gegenstandslos. Eine Prozessentschädigung entfällt, da nach gefestigter Praxis eine durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertretene obsiegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (BGE 126 V 11).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 7. November 2007 aufgehoben, soweit damit der Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2006 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Support Sozialdepartement Recht, Rechtsanwältin Petra Kern
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.